

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/21979, 19/22819, 19/23054 Nr. 14 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

A. Problem

Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sollen künftig zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen verpflichtet werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt Teile der EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt ((EU) 2019/944) um.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben (ohne Erfüllungsaufwand) von Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen adressiert die Betreiber von Stromnetzen. Bereits heute gibt es teilweise marktgestützte Beschaffungssysteme, etwa in Form bilateraler Verträge im Bereich der Spannungsregelung (Blindleistung) und der Schwarzstartfähigkeit. Verteilnetzbetreiber sind von dieser Verpflichtung in geringerem Maße betroffen, da sie nicht alle Systemdienstleistungen beschaffen.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 3,2 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich insgesamt um 449 000 Euro, davon entfallen 144 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diesen zusätzlichen Belastungen auf Seiten der Netzbetreiber stehen potenzielle Entlastungen an anderer Stelle gegenüber. Dies trifft insbesondere auf die Betreiber von Erzeugungsanlagen zu, die im Rahmen der derzeit geltenden technischen Anschlussregeln Systemdienstleistungen ohne Vergütungsanspruch erbringen. Die Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren kann an dieser Stelle für Entlastungen sorgen. Durch die Einführung einheitlicher Beschaffungskonzepte mit standardisierten Vorgaben und Verfahren ist außerdem damit zu rechnen, dass sich teilweise Aufwände bei den Netzbetreibern verringern werden. Des Weiteren wird die marktgestützte Beschaffung für Wettbewerb sorgen und damit wirtschaftliche Effizienzpotenziale heben. Das Heben von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen ist ein erklärtes Ziel dieser Regelung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

144 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich durch den Erlass von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 4 und der Festlegung von Spezifikationen nach Absatz 5 bzw. der Genehmigung der von den Netzbetreibern vorgelegten Spezifikationen. Diese müssen zum Teil umfangreich konsultiert sowie im Zeitverlauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben 1,2 Stellen des höheren, 0,6 Stellen des gehobenen und 0,1 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sach Einzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz. II A 3 – 101210/07/0001:015)

auf 296 515 Euro. Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Bei Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren ist mit einer wettbewerblichen Preisbildung auf den betreffenden Systemdienstleistungsmärkten zu rechnen. Dies hat grundsätzlich positive Effekte für die Strompreise. Mit einer Kostensteigerung ist nicht zu rechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21979, 19/22819 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Steffen Kotré
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Steffen Kotré

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/21979** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/22819** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 2. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen vor. Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes werden die europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Eine solche Verpflichtung existiert im nationalen Recht bisher nicht. Die betreffenden Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerksbetreibern und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber bereitgestellt. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde Ausnahmen von der marktgestützten Beschaffung einzelner Systemdienstleistungen zulassen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist. Diese im Wege einer Festlegung zu treffenden Ausnahmen sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 notwendig. Im Rahmen einer Evaluierung überprüft die Bundesnetzagentur ihre Ausnahmeentscheidungen alle drei Jahre. Ist die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen wirtschaftlich effizient, so legt die Bundesnetzagentur die Anforderungen des Beschaffungssystems fest, bzw. genehmigt diese auf Basis von Entwürfen der Netzbetreiber. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Dadurch sollen Potenziale für die technische Erbringung und wirtschaftliche Effizienz gehoben werden. Ein sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzbetrieb wird dabei immer gewahrt. Insgesamt leistet die Regelung einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 30. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen (Drucksache 19/21979) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere im Einklang mit den in der Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung (Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“). Die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemleistungen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren trägt zu einem sicheren und zuverlässigen Systembetrieb bei. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu einer wirtschaftlich effizienten Integration erneuerbarer Energien.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/21979, 19/22819 in seiner 86. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung die Stromnetzbetreiber künftig zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen verpflichtet werden sollten. Mit dem Gesetzentwurf würden Teile einer EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt. Nach dem Gesetzentwurf fielen unter Systemdienstleistungen Dienstleistungen in den Bereichen der Spannungsregelung, der dynamischen Blindstromstützung oder der Schwarzstartfähigkeit. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Der Gesetzentwurf solle bereits morgen in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden und finde seitens der Fraktion der CDU/CSU die volle Zustimmung.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass im nationalen Recht eine Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen bisher nicht existiert habe. Die betreffenden Systemdienstleistungen seien bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen oder über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerksbetreibern bereitgestellt worden. Die entsprechende EU-Richtlinie gebe vor, dass künftig die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien sowie marktgestützten Verfahren zu erfolgen habe. Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs finde die Unterstützung der SPD-Fraktion. Die in zweiter und dritter Lesung beantragte Aussprache zum Gesetzentwurf biete die gute Gelegenheit auch über andere zukünftig wichtige Themen im Energiebereich, wie zum Beispiel über die Netzeffizienz, zu sprechen.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs die Minderwertigkeit der Erneuerbaren Energien deutlich aufzeigten. Die Kraftwerke für Kernenergie und Kohle wiesen genau diese Systemdienstleistungen auf. Dennoch solle eine Verlagerung auf die Erneuerbaren Energien erfolgen. In der Folge würden die Strompreise für die Verbraucher bedingt durch steigende Netzentgelte weiter steigen, da sich der nun erzeugte Mehraufwand für die Stromnetzbetreiber irgendwie rentieren müsse. Im Haushalt würden die steigenden Stromkosten durch die Verlagerung der Kosten auf den Steuerzahler kaschiert. Steuergelder in Höhe von 10,8 Milliarden Euro sollten nun für die steigenden Stromkosten herhalten. Dies sei ein Armutszeugnis und zeige ganz klar, dass die energiepolitischen Entscheidungen falsch seien.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte sowohl die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt als auch die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen. Dabei sei die Netzeffizienz von besonderer Wichtigkeit. In diesem Zusammenhang sei auch das Thema der Netzentgelte zu erwähnen, wo durchaus ein Reformbedarf bestehe. Höhere Strompreise könnten den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland nicht zugemutet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortete das hier behandelte Thema der Systemdienstleistungen, das für die Stromversorgungssicherheit und die Energiewende sehr wichtig sei. Allerdings werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Chance verpasst, Erneuerbare Energien und andere nicht fossile Optionen bei der Frage der Systemdienstleistungen zu stärken.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21979, 19/22819 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Steffen Kotré
Berichtersteller

